

Abwasserverband Oberes Surbtal

Satzungen

Stand 22. Februar 2022

Genehmigungen der Satzungen:

Vorstand Abwasserverband	17. November 2016
Gemeinde Ehrendingen	19. Juni 2017
Gemeinde Schneisingen	02. Juli 2017
Gemeinde Niederweningen	20. Juni 2017
Gemeinde Oberweningen	08. Juni 2017
Gemeinde Schleinikon	07. Juni 2017
Gemeinde Schöfflisdorf	07. Juni 2017

In Kraftsetzung der Satzungen:

1. Änderung

1. Januar 2018	
Beschluss Vorstand	04. November 2021
Zustimmung Kt. Aargau	22. September 2022
Zustimmung Kt. Zürich	16. November 2022
Rechtskraft 1. Änderung per	22. Februar 2022

Satzungen

Abwasserverband Oberes Surbtal

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen "Abwasserverband Oberes Surbtal", nachstehend Verband genannt, besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband nach aargauischem Recht.

² Der Verband hat seinen Sitz in Ehrendingen.

§ 2 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Ehrendingen und Schneisingen (beide Kanton Aargau) sowie Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf (alle Kanton Zürich) an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Kantone Aargau und Zürich.

³ Der Vorstand regelt die Eintrittsbedingungen.

§ 3 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.

² Er betreibt und unterhält die Abwasserreinigungsanlage in Ehrendingen sowie die im Eigentum des Verbands stehenden Leitungen und Aussenanlagen.

³ Bau, Unterhalt, Ausbau und Erweiterungen aller im Eigentum des Verbands stehenden Anlagen und Leitungen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Gewässerschutzes und der Gesetzgebung und fallen in die Kompetenz des Verbands.

§ 4 Rechtsträger, Betriebspflicht

¹ Der Verband ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.

² Er ist befugt, für Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen Dritte zu beauftragen.

§ 5 Eigentumsverhältnisse

¹ Die im Übersichtsplan eingezeichneten Grundstücke sowie Anlagen und Anlageteile (nachstehend Verbandsanlagen genannt) stehen im Eigentum des Verbands (s. Anhang 1). Die Übernahme weiterer Abwasseranlagen, Anlageteile oder Kanäle, die sich innerhalb der Verbandsgemeinden befinden, liegt in der Kompetenz des Verbands.

2 Organisation

§ 6 Organe

Organe des Verbands sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 7 Beschlussfassung durch Gemeinden

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Änderung des Zwecks
- b) Auflösung des Verbands

§ 8 Vorstand, Konstituierung, Einberufung, Entschädigung, Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, welche durch deren Gemeinderäte gewählt werden.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt das Präsidium, das Vizepräsidium sowie das das Aktuariat die Rechnungsführung, die Betriebsleitung und die Geschäftsführung, sofern diese Aufgaben nicht Dritten übertragen werden.

³ Das Präsidium beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung muss mit Traktandenliste, schriftlich, mindestens 21 Tage im Voraus an die Vorstandsmitglieder und Gemeinderäte erfolgen.

^{3.1} Alle Anträge, welche gemäss § 16 Abs. 2 dem fakultativen Referendum unterstehen, sind den Gemeinderäten aller Verbandsgemeinden vorgängig der Beschlussfassung zur freiwilligen Vernehmlassung innert 21 Tagen zu unterbreiten.

⁴ Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbands ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

⁵ Werden Aufgaben an Dritte vergeben, regelt der Vorstand deren Entschädigung vertraglich.

⁶ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

§ 9 Geschäftsordnung Vorstand

¹ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

² Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 10 Aufgaben Vorstand

¹ Der Vorstand ist für alle Gegenstände zuständig, die in den Kompetenzbereich des Verbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

² Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über das Budget sowie Genehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen,
- b) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten,
- c) Beschlussfassung über Investitionen,
- d) Erlass und Änderung des Kostenteiler-Reglements, eines Entschädigungsreglements und allfällig weiterer Reglemente,
- e) Erstellen und Führen eines Massnahmenkatalogs zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und des Gewässerschutzes,
- f) Erlass von Betriebsvorschriften sowie Erstellen von Pflichtenheften und Leistungsbeschrieben,
- g) Vergabe von Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsvorschriften,
- h) Anstellung des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen,
- i) Stellungnahme zu Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen und von Direktanschlüssen privater Anlagen an verbandseigene Anlagen zu Händen des zuständigen Gemeinderats,
- j) Unterstützung der Gemeinden bei der Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Verbandsgemeinden,
- k) Abschluss von Entsorgungsverträgen,

l) Vertretung des Verbands nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art.

³ Der Vorstand kann zu seiner Entlastung sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen, Fachausschüsse oder Fachleute einsetzen. Aufgaben und Kompetenzen sind in Reglementen festzulegen.

§ 11 Vertretungsrecht

¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium und das Vizepräsidium untereinander oder zusammen mit dem Aktuariat, der Rechnungsführung oder der Geschäftsführung, je nach gewählter Organisationsform.

² Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.

§ 12 Geschäftsführung

¹ Der Verband kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte und Aufgaben eine Geschäftsführung einsetzen. Der Aufgabenbereich wird vom Vorstand in einem Pflichtenheft oder Vertrag umschrieben.

² Betriebsleitung, Sekretariat und Rechnungsführung können in diesem Mandat zusammengeführt werden.

§ 13 Betriebsleitung

¹ Die Betriebsleitung kann einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden.

² Die Betriebsleitung ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Verbandsanlagen und der ihr anvertrauten weiteren Anlagen und sorgt für die fachgemässe Instruktion des ihr unterstellten Personals. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

³ Die Betriebsleitung wird entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt, wobei ökonomische und ökologische Aspekte zu berücksichtigen sind. Übernimmt eine Verbandsgemeinde diese Aufgabe, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

§ 14 Sekretariat, Rechnungsführung

¹ Das Aktuariat führt das Sekretariat des Verbands.

² Die mit der Rechnungsführung beauftragte Person führt die Verbandsrechnung nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.

³ Das Sekretariat und die Rechnungsführung können zusammengelegt und einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden.

⁴ Die Arbeiten für das Sekretariat und die Rechnungsführung werden entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt. Übernimmt eine Verbandsgemeinde die Betreuung dieser Aufgaben, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

§ 15 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei natürlichen Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder einer ausgewiesenen Revisionsfirma. Sie wird auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinderäte gewählt.

² Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbands und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

3 Stimmberechtigte

§ 16 Referendumsrecht

¹ Beschlüsse des Vorstandes werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.
- b) Die Gemeinderäte von mindestens einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.
- c) Der Vorstand dies beschliesst.

² Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:

- a) Budget und Rechnungen
- b) Verpflichtungskredite
- c) Erlass und Änderung von Reglementen
- d) Satzungsänderungen

³ Beschlüsse des Verbandes werden in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden publiziert.

§ 17 Auskunfts- und Antragsrecht

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

² Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden sowie 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

4 Betrieb der Verbandsanlagen

§ 18 Grundsätze

¹ Die Anlagen des Verbands sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

² Die Regenbecken und Abwasserpumpwerke der angeschlossenen Verbandsgemeinden und die darin enthaltenen technischen Einrichtungen und Geräte werden – sofern keine anderslautende Regelung vorliegt – durch das Betriebspersonal betrieben, gewartet und unterhalten.

§ 19 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze und Anlagen dauernd in fachgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

² Die Verbandsgemeinden haben dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.

³ Bei neuen abwasserrelevanten Bauvorhaben ist der Abwasserverband in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

§ 20 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Vorstand ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen oder prüfen zu lassen.

5 Finanzierung

§ 21 Beschaffung der finanziellen Mittel

Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Mittel selbst und führt eine eigene Rechnung sowie eine Termin- und Finanzplanung.

§ 22 Verteilschlüssel

¹ Die Betriebs- und Verwaltungs- wie auch die Finanzierungskosten werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich verursachergerecht verteilt.

² Die Ermittlung der Kostenanteile der einzelnen Verbandsgemeinden wird im Kostenteiler-Reglement definiert.

³ Die Kosten des Betriebs, der Wartung und des Unterhalts der Regenbecken und Pumpwerke, die nicht als Verbandsanlagen definiert sind, werden gemäss einer separaten Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden durch diese getragen.

6 Schlussbestimmungen

§ 23 Verbindlichkeiten des Verbands

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels.

§ 24 Haftung

Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 25 Aufsicht, Beschwerde

¹ Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung für Umweltschutz des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

² Gegen Beschlüsse des Vorstands kann gemäss § 105 Gesetz über die Einwohnergemeinden, Gemeindegesetz,(GG) Beschwerde geführt werden.

³ Das eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

§ 26 Austritt

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbands oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 27 Auflösung

Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats. Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von § 82 Abs. 3 GG die Liquidation durch.

§ 28 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet unter Vorbehalt von § 7 und § 16 Abs. 2 lit. d) der Vorstand. Sie bedürfen zudem der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Kantone Aargau und Zürich.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Kantone Aargau und Zürich per 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung von Ehrendingen am 19. Juni 2017. Änderung beschlossen durch den Vorstand am 04.11.2021 (Rechtskraft am 22.02.2022):

NAMENS DES GEMEINDERATES EHRENDINGEN

Gemeindeammann


Dorothea Frei

Gemeindeschreiberin


Jenny Jaun



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung von Schneisingen am 2. Juni 2017. Änderung beschlossen durch den Vorstand am 04.11.2021 (Rechtskraft am 22.02.2022):

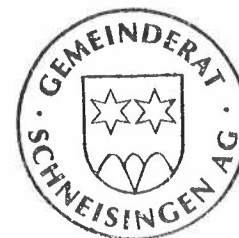
NAMENS DES GEMEINDERATES SCHNEISINGEN

Gemeindeammann


Adrian Baumgartner

Gemeindeschreiber


Beat Rohrer



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung von Niederweningen am 20. Juni 2017. Änderung beschlossen durch den Vorstand am 04.11.2021 (Rechtskraft am 22.02.2022):

NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWENINGEN

Gemeindepräsidentin


Andrea Weber Allenspach

Gemeindeschreiber

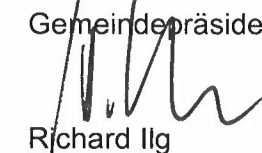

Simon Knecht



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung von Oberweningen am 8. Juni 2017. Änderung beschlossen durch den Vorstand am 04.11.2021 (Rechtskraft am 22.02.2022):

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERWENINGEN

Gemeindepräsident


Richard Ilg

Gemeindeschreiber

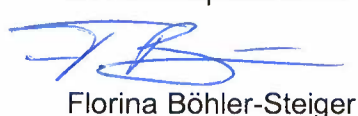

Kaspar Zbinden



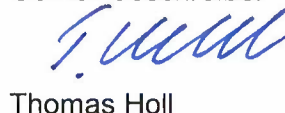
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung von Schleinikon am 7. Juni 2017. Änderung beschlossen durch den Vorstand am 04.11.2021 (Rechtskraft am 22.02.2022):

NAMENS DES GEMEINDERATES SCHLEINIKON

Gemeindepräsidentin


Florina Böhler-Steiger

Gemeindeschreiber

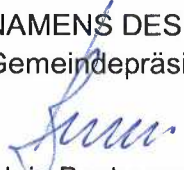

Thomas Holl



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung von Schöfflisdorf am 7. Juni 2017. Änderung
beschlossen durch den Vorstand am 04.11.2021 (Rechtskraft am 22.02.2022):

NAMENS DES GEMEINDERATES SCHÖFFLISDORF

Gemeindepräsident


Alois Buchegger

Gemeindeschreiberin


Simone Egli-Jetzer



Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft
und Inneres des Kantons Aargau: **22. Sep. 2022**



Genehmigungsvermerk Kanton Zürich:



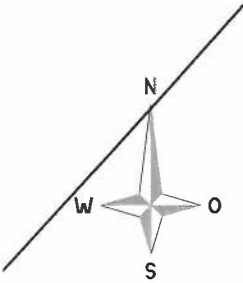
Vom Regierungsrat am 16.11.2022
mit Beschluss Nr. 14824 genehmigt

Die Staatsschreiberin

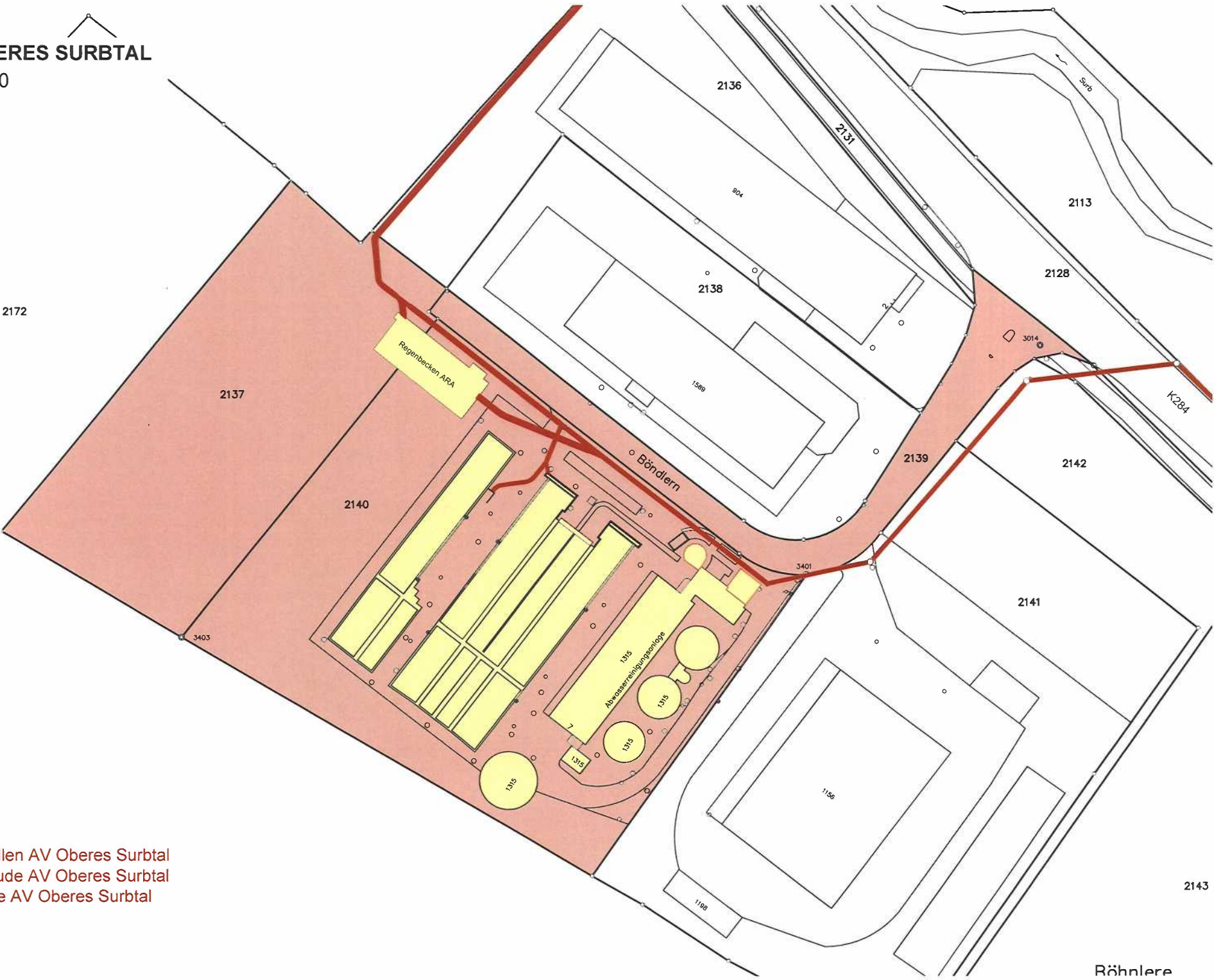


VERBAND OBERES SURBTAL
Übersicht 1:1000

Stand 31.12.2016



2172



Legende:

- Parzellen AV Oberes Surbtal
- Gebäude AV Oberes Surbtal
- Kanäle AV Oberes Surbtal

Übersicht / Schema

